

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2020

Nr. 2020/485

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 17. Mai 2020; Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/215 vom 18. Februar 2020

1. Erwägungen

Die zur Eindämmung des COVID-19 nötigen Massnahmen haben auch Auswirkungen auf die politischen Rechte im Kanton Solothurn. Der Bundesrat hat am 18. März 2020 entschieden, die am 17. Mai 2020 angesetzte eidgenössische Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die Auswirkungen für die Organisation und Durchführung der angeordneten eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 betreffen auch die am 17. Mai 2020 angesetzte kantonale Abstimmung. Die ordnungsgemässe Durchführung einer Volksabstimmung bedingt, dass eine freie Meinungsbildung stattfinden kann und die Abstimmungsorganisation - insbesondere das Einpacken und der Versand der Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe sowie die Ergebnisermittlung - sichergestellt ist. Aufgrund der COVID-19-Situation können Informations- und Publikumsveranstaltungen nicht stattfinden; Parteien und andere politische Akteure müssen auf die Durchführung von Versammlungen zur Parolenfassung verzichten. Auch die korrekte Abstimmungsorganisation kann in der momentanen Situation nicht sichergestellt werden. Insbesondere das Einpacken und der rechtzeitige Versand an die Stimmberechtigten sind nach heutigem Beurteilungsstand in Frage gestellt.

Die Volksabstimmungen über die beiden kantonalen Vorlagen «Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)¹⁾» sowie «Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes)²⁾» findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Der Bundesrat wird voraussichtlich bis Ende Mai 2020 entscheiden, ob der Urnengang vom 27. September 2020 stattfindet und welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen werden. Wir werden das weitere Vorgehen anschliessend unter Berücksichtigung des Entscheides des Bundesrates festlegen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Beschluss des Regierungsrates «Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 17. Mai 2020» RRB Nr. 2020/215 vom 18. Februar 2020 wird aufgehoben.

¹⁾ KRB Nr. SGB 0194/2019 vom 18. Dezember 2019.

²⁾ KRB Nr. RG 0205/2019 vom 29. Januar 2020.

2.2 Die Abstimmung über die beiden kantonalen Vorlagen

- Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)¹⁾
- Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes²⁾

findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

2.3 Kommunale Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen ist grundsätzlich keine generelle Empfehlung möglich. Die Gemeinden haben eine individuelle Risikoanalyse vorzunehmen. Zu beachten sind insbesondere die Logistik, die Durchführung und die Willensbildung unter Berücksichtigung der Gemeindegrösse und Infrastruktur, die Dringlichkeit und ob es sich um eine Wahl oder um eine Abstimmung handelt. Auch muss mit allfälligen weiteren Massnahmen und Anordnungen des Bundes oder des Kantons gerechnet werden, welche die Durchführung in Frage stellen könnten.

Wenn immer möglich bitten wir die Gemeinden auf die Durchführung von Abstimmungen zu verzichten. Bei Risikoanalysen betreffend Entscheid Durchführung oder Verschiebungen von Ersatzwahlen steht die Staatskanzlei den Gemeinden beratend zur Verfügung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)
 Amtsblatt (ste)
 Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
 Gemeindeverwaltungen (109)
 Wahlbüropräsidien (109)
 Präsidien der Bürgergemeinden (98)
 Präsidien der Kirchgemeinden (98)
 Amt für Gemeinden (2)
 VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ KRB Nr. SGB 0194/2019 vom 18. Dezember 2019.

²⁾ KRB Nr. RG 0205/2019 vom 29. Januar 2020.